

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des PBefG vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 29. Juni 2026, durch Beschluss Nr. BV-0244/26 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2a

Dynamische Kraftstoffpauschale

- (1) Eine Kraftstoffpauschale je Besetzfahrt wird nur dann erhoben, wenn die Genehmigungsbehörde dies aufgrund außerordentlicher innerer oder äußerer Umstände – insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Versorgungskrisen oder vergleichbarer Ereignisse – für notwendig erklärt und dies im Amtsblatt bekannt macht.
- (2) Als Basispreise gelten die amtlich veröffentlichten Jahresdurchschnittspreise für Kraftstoffe (Diesel und Benzin) gemäß den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die

Basispreise werden automatisch zum 1. Januar eines jeden Jahres aktualisiert und von der Genehmigungsbehörde im Amtsblatt bekannt gemacht.

- (3) Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der prozentualen Überschreitung der aktuellen Kraftstoffpreise gegenüber den Basispreisen:

• ab 25 % bis unter 40 %:	1,00 EUR
• ab 40 % bis unter 60 %:	1,50 EUR
• ab 60 %:	2,00 EUR

- (4) Einsetzung: Die Genehmigungsbehörde ordnet die Einsetzung der Pauschale durch Bekanntmachung im Amtsblatt an. Die Anordnung ist zu begründen und gilt ab dem Tag der Veröffentlichung.

Aussetzung: Die Genehmigungsbehörde kann die Pauschale jederzeit aussetzen, sobald die außerordentlichen Umstände weggefallen sind. Auch dies ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

- (5) Die Buchung im Fahrpreisanzeiger für die Kraftstoffpauschale hat über den eingestellten Betrag von 0,50 EUR zu erfolgen, entsprechend der Häufigkeit, welche der zu zahlenden Kraftstoffpauschale entspricht. Der Pauschalbetrag ist am Ende des Beförderungsauftrages, zusammen mit dem Beförderungsentgelt für die Fahrt, durch den Fahrgast zu entrichten. Der Pauschalzuschlag ist auf der Quittung als „Kraftstoffpauschale“ separat auszuweisen.
- (6) Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt durch den Taxifahrer auf den am Ende der Fahrt zu entrichtenden Kraftstoffzuschlag hinzuweisen.

§ 2b Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:

1.1 Grundbetrag

a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr	4,50 EUR
b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	4,80 EUR

1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km)

a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr bis 10 km	2,80 EUR
jeder weitere Kilometer	2,40 EUR

b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 10 km	2,90 EUR
jeder weitere Kilometer	2,70 EUR

- 1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde je km 2,10 EUR

Definition Betriebssitzgemeinde:

Die Betriebssitzgemeinde ist die Gemeinde, ohne Ortsteile, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz, d.h. seinen geschäftlichen Standort hat.

(Der Anfahrspreis entfällt bei Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde)

- 1.4 Grundpreis für Großraumtaxen
ab der fünften Person 10,00 EUR
- 1.5 Gebühr für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast 65,00 EUR
- (2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 EUR

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers je besetzt gefahrenem Kilometer beträgt der Fahrpreis zzgl. dem Grundbetrag:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr | 2,40 EUR |
| Grundbetrag | 4,50 EUR |
| b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr | 2,70 EUR |
| sowie sonn- und feiertags | 2,70 EUR |
| Grundbetrag | 4,80 EUR |
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

§ 4 Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 3,00 EUR einmalig zu zahlen.

- (2) Die Beförderung von Handgepäck erfolgt kostenlos.

Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 2,50 EUR einmalig zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 45,00 EUR je Stunde (0,75 EUR je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,75 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

§ 7 Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch unter Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt

vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sondereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 20. Dezember 2019 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 33, Seite 249 ff.) veröffentlichte Verordnung über die Beförderungsentgelte- und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland, die am 28. Dezember 2022 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 41, Seite 736 ff.) veröffentlichte Erste Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte- und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland sowie die am 09.07.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 24, Seite 198) veröffentlichte Zweite Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte- und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland zum 31. August 2026 außer Kraft.

Rathenow, 09.07.2026

Gez.
Lewandowski
Landrat